



Organisation
der Arbeitswelt
**Komplementär
Therapie**

Wegleitung zum formalen Nachweis der Gleichwertigkeit Branchenzertifikat OdA KT

Version 221122

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsatz der Gleichwertigkeit.....	3
2.	Anmeldung	3
3.	Erstellung des Dossiers.....	3
4.	Nachweisdokument GWV BZ.....	3
5.	Nachreichungen	6

1. Grundsatz der Gleichwertigkeit

Praktizierende, welche keine von der OdA KT akkreditierte KomplementärTherapie Ausbildung durchlaufen haben, legen über die Bilanzierung im Rahmen des Gleichwertigkeitsverfahrens Branchenzertifikat OdA KT dar, dass ihre formal und nicht-formal erworbenen Bildungsleistungen eine **Gleichwertigkeit zu einer akkreditierten KT-Ausbildung** aufweisen.

Alle weiter unten erwähnten Reglemente und Dokumente sind in ihrer aktuellen Version auf der Webseite der OdA KT abrufbar.

2. Anmeldung

Benutzen Sie das **Online-Anmeldeformular** für das Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat auf der Webseite der OdA KT.

3. Erstellung des Dossiers

- Nachweisdokument GWV BZ von der Webseite der OdA KT herunterladen, ausfüllen (Details siehe weiter unten) und als **WORD Datei** abspeichern mit Dateiname:
Nachweisdokument_Name_Vorname_Geburtsdatum
- Scannen der einzelnen Dokumente (bitte Kopf des Dokuments oben, alle Informationen müssen gut lesbar sein) und speichern als **PDF Datei**
- Bitte beschriften Sie die Dokumente folgendermassen:
Dokumentnummer_NameVorname_Geburtsdatum_Dokumentart
Beispiele:
01_MusterVerena_01.04.1964_Pass
02_MusterVerena_01.04.1964_Strafregisterauszug
12_MusterVerena_01.04.1964_Eigenprozess
- Erstellung einer ZIP-Datei mit allen Dokumenten und der Beschriftung:
Name_Vorname_Geburtsdatum_GWV BZ
- Das vollständige Dossier (Nachweisdokument, Dokumente, Essay) senden Sie bis spätestens zwei Wochen nach der Anmeldung an gwv@oda-kt.ch.

4. Nachweisdokument GWV BZ

4.1. Allgemeine Nachweise

- Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto
- Auszug aus dem Zentralstrafregister (bei der Anmeldung nicht älter als 6 Monate)

4.2. Abschluss Sekundarstufe II

Voraussetzung für das Branchenzertifikat OdA KT ist ein Abschluss auf Sekundarstufe II. Das Dokument „Richtlinien Abschlüsse Sekundarstufe II und Äquivalenzen“ auf der Webseite der OdA KT listet die entsprechenden Abschlüsse und Gleichwertigkeiten auf.

Falls Sie eine Äquivalenz Sek II nachweisen müssen, wenden Sie sich bitte vor Einreichung des Dossiers an die OdA KT, welche Ihnen nach erfolgter Überprüfung eine Gleichwertigkeitsbestätigung zu einem Sek II Abschluss ausstellt.

4.3. Methodenspezifische Aus- und Weiterbildung

Nachweis von mindestens 500 methodenspezifischen Kontaktstunden mittels Bildungsnachweisen von Aus- und Weiterbildungen. Ausschlaggebend sind die Vorgaben der METID (Inhalte und Kontaktstunden) Ihrer KT-Methode.

In Bezug auf die Gleichwertigkeit der methodenspezifischen Aus- und Weiterbildung klären Sie bitte vorgängig:

- welche Inhalte der Lehrgangsbestätigung der Methodenausbildung zu den methodenspezifischen Kontaktstunden zählen (nur diese können angerechnet werden)
- welche Weiterbildungen methodenspezifische Inhalte enthalten (nur diese können angerechnet werden)

Nicht als METID-konforme Kontaktstunden angerechnet werden:

- Selbststudium, Literaturstudium, Hausaufgaben
- nicht methodenspezifische Anatomie / Physiologie / Pathologie
- Super- und Intervisionsstunden (Ausnahme Craniosacral Therapie)
- methodenspezifischer Eigenprozess
- Praktikum
- Tronc Commun OdA KT

Unter Kontaktstunden versteht die OdA KT synchronen Unterricht mit Präsenz einer anleitenden und steuernden Lehrperson. Der Anteil an digitalen synchronen Kontaktstunden der Methode der KT darf nicht mehr als 10% betragen. Siehe auch «Richtlinien digitale Lehr- und Lernformen OdA KT».

Während einer **Übergangsfrist von sieben Jahren** nach Aufnahme Ihrer KT Methode in die Prüfungsordnung der HFP KT, können Sie mit dem Nachweis von Berufserfahrung pro Jahr praktischer Berufstätigkeit 20 Stunden pro Jahr anrechnen (maximal 160 Stunden).

4.4. Abschlussprüfung

In der Regel weisen Sie eine praktische Abschlussprüfung in Ihrer KT Methode nach.

Eine fehlende Abschlussprüfung können Sie mit einer beruflichen Tätigkeit in ihrer KT-Methode kompensieren, wenn Sie diese bereits vor dem 01.01.2006 ausgeübt haben (Nachweise siehe Reglement Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT, Ziff. 5.2.).

4.5. Gleichwertigkeit für mehrere Methoden

Das Branchenzertifikat OdA KT kann in maximal drei KT Methoden erlangt werden.

Für eine zweite oder dritte Methode müssen Sie in einem separaten Nachweisdokument die im Nachweisdokument mit einem Stern bezeichneten Rubriken nachweisen: methodenspezifische Aus- und Weiterbildung, Eigenprozess, Praktikum/Klient*innenbehandlungen, Abschlussprüfung. Nicht mehr nachweisen müssen Sie den Tronc Commun KT und den Essay zur KT-Identität.

4.6. Methodenspezifischer Eigenprozess

Es handelt sich um Behandlungen, die Sie als Klient*in in Ihrer Methode erhalten haben (während oder nach der Ausbildung). Es werden mindestens 24 Behandlungen durch in der Methode ausgebildete Therapeut*innen verlangt.

Der Nachweis kann durch die Lehrgangsbestätigung bzw. durch Rechnungen oder Bestätigungen der behandelnden TherapeutInnen erfolgen, welche die Methode und die Anzahl der Behandlungen ausweisen.

Bei KT-Methoden, in welchen Gruppenbehandlungen vorgesehen sind (Atemtherapie, Bewegungs- und Körpertherapie, Eutonie, Faszientherapie, Feldenkrais Therapie, Heileurythmie, Trager Therapie, Yoga Therapie), können höchstens 8 Behandlungen in der Gruppe angerechnet werden, mindestens 16 Behandlungen müssen als Einzelsitzungen ausgewiesen werden.

4.7. **Praktikum / Klient*innenbehandlungen**

Gefordert sind minimal 250 Behandlungsstunden an Klient*innen in Ihrer KT-Methode in Form einer unterschriebenen Selbstdeklaration. Praktikumsstunden (Klient*innenbehandlungen, Tutorien, Hospitanzen) während der Ausbildung können angerechnet werden.

4.8. **Berufserfahrung**

Berufserfahrung kann nur während einer **Übergangsfrist von sieben Jahren** nach Aufnahme Ihrer KT-Methode in die Prüfungsordnung der HFP KT geltend gemacht werden:

Der Nachweis der Berufserfahrung wird nur für folgende Situationen benötigt:

- Falls Sie bei der methodenspezifischen Aus- und Weiterbildung die geforderten Stunden nicht erreichen, können Sie Berufserfahrung anrechnen (siehe Ziff. 4.3)
- Falls Sie den Tronc Commun nicht vollständig kompensieren, können Sie die Berufserfahrung auch bei den einzelnen Lerneinheiten anrechnen (siehe Ziff. 4.9)

Der Nachweis erfolgt entweder über:

- Die AHV-Bestätigung der beruflichen Selbstständigkeit **oder**
- Die Bestätigung einer Berufshaftpflichtversicherung **oder**
- Die Bestätigung einer Registrierungsstelle (APTN, ASCA, EMR, SPAK) **oder**
- Anstellungsvertrag / Arbeitgeberbestätigung

Der Nachweis muss Ihren Namen und das Datum der Anmeldung / Erstregistrierung enthalten. Die anrechenbaren Berufsjahre entsprechen der Zeit nach Abschluss in der Methode.

4.9. **Tronc Commun KomplementärTherapie**

Detaillierte Informationen zum Inhalt und stundenmässigen Umfang aller Lerneinheiten finden Sie im Dokument «Tronc Commun KomplementärTherapie» der OdA KT. In diesem Dokument sind auch für jede Lerneinheit Berufsabschlüsse aufgeführt, für welche diese Lerneinheit als kompensiert gelten.

Während einer **Übergangsfrist von sieben Jahren** nach Aufnahme Ihrer Methode in die Prüfungsordnung der HFP KT gelten folgende Erleichterungen:

- Wer zum Zeitpunkt der Aufnahme der beantragten KT-Methode in die Prüfungsordnung HFP KT bereits bei einer einschlägigen Registrierungsstelle (APTN, ASCA, EMR, SPAK) registriert war, kann damit den Tronc Commun vollständig kompensieren.
- Wer die Lerneinheiten des Tronc Commun KT einzeln nachweisen muss, kann Berufserfahrung entsprechend der Anzahl Jahre Berufspraxis anrechnen. Die Anrechnung eventueller

Berufserfahrung für die einzelnen Lerneinheiten finden Sie im Nachweisdokument GWV BZ unter den entsprechenden Rubriken.

- Für den Nachweis der einzelnen Lerneinheiten des Tronc Commun KT werden auch Bildungsnachweise ohne abschliessende Prüfungen akzeptiert.

Nach Ablauf der Übergangsfrist entfallen diese Erleichterungen und der Tronc Commun KT muss detailliert nachgewiesen werden.

5. Nachreichungen

Es sind maximal zwei Nachreichungen möglich. Für Nachreichungen bei einem unvollständig eingereichten Dossier fallen folgende Gebühren an:

- erste Nachreichung kostenlos
- zweite Nachreichung Fr. 50.-